

Jagdfachliche Anforderungen (ab einer Gehegegröße von 10 ha)

(zu Nr. 4 der Richtlinien)

1.

Lebensraum der Wildarten außerhalb des Geheges

Zu achten ist darauf, dass durch die Errichtung oder Erweiterung von Gehegen freilebendem Wild nicht der zu seiner Erhaltung notwendige Lebensraum entzogen wird. Auch sollen Hauptwildwechsel und der Zugang zu bevorzugten Äsungsflächen nach Möglichkeit nicht abgeschnitten werden.

2.

Beeinträchtigung der Jagdausübung

Durch die Anlage darf die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Unter Jagdausübung ist dabei die gesamte auf die Ausübung des Jagdrechts gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Hierunter fallen nicht nur das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild ([§ 1 Abs. 4 BJagdG](#)), sondern auch andere Maßnahmen des Jagdbetriebs, die Wildgehege und die Ausübung des Jagdschutzes.

3.

Ballistische Mindestanforderungen (Anlage 3 Teil II Nr. 2 zu § 13 Abs. 6 TierSchIV)

Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter getötet werden. Darüber hinaus darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern

-

die Schussentfernung weniger als 25 m beträgt,

-

der Schuss von einem bis zu vier Meter hohen Hochstand abgegeben wird und

-

sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 m hoch ist.

4.

Betäuben und Immobilisieren

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach [§ 5 Abs. 1 TierSchG](#). Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Sachkunde des Antragstellers. Vom Vorliegen der Sachkunde ist auszugehen, wenn der Bewerber an dem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat. Für Narkosegewehre ist daneben eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich.

5.

Behandlung mit Arzneimitteln

Vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall angewendet werden. Apothekenpflichtige rezeptfreie Arzneimittel können ohne Beteiligung eines Tierarztes auch in der Apotheke bezogen werden, sie dürfen aber nur entsprechend der Packungsbeilage bzw. Kennzeichnung und nur bei den genannten Tierarten und Anwendungsgebieten eingesetzt werden. Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist unverzüglich in ein Bestandsbuch gemäß dem Muster in Anlage 6 der Richtlinie einzutragen (§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind). Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind. Die für Arzneimittel festgelegte Wartezeit muss eingehalten werden ([§ 10 LFGB](#)).

6.

Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperbeseitigung

Wildtiere sind für Infektionskrankheiten empfänglich, von denen einige auch auf den Menschen übertragen werden können. Das in Gehegen gehaltene Wild unterliegt den

Vorschriften des Tierseuchengesetzes, sodass der Ausbruch oder der Verdacht von Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, der Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) anzuzeigen ist.

Gefallene Tiere und Tierkörperteile unterliegen der Beseitigungspflicht nach der [VO \(EG\) 1774/2002](#) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in Verbindung mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

7.

Lebensmittelhygiene

Für die Erzeugung und Vermarktung von Gehegewild gelten die EU-Verordnungen des sogenannten Lebensmittelhygienepaketes ([VO \(EG\) Nr. 178/2002](#) vom 28. Januar 2002 sowie [VO \(EG\) Nr. 852/2004](#), [VO \(EG\) Nr. 853/2004](#) und [VO \(EG\) Nr. 854/2004](#) vom 29. April 2004). Ergänzend zu diesen sind die nationalen Rechtsvorschriften zum Lebensmittelrecht zu beachten.

8.

Transport

Für den Transport von Gehegewild gelten die Vorschriften der Tierschutz-Transportverordnung. Sofern Tiere in Einzelbehältnissen transportiert werden, müssen diese so beschaffen sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen erst dann transportiert werden, wenn die Reaktionsfähigkeit wieder hergestellt ist.